

## TOP 8

# § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB (Tierhaltungsanlagen als gewerbliche Anlagen), Möglichkeiten der Erweiterung und Änderung

---

**Planungsamtsleitertagung**  
**27. April 2016**

### § 35 Abs. 4 BauGB ist Bestandsschutzregelung

- Rechtmäßig entstandener Baubestand darf unter bestimmten Voraussetzungen umgenutzt, erweitert und u. U. auch erneuert werden
- Es werden (nur) bestimmte öffentliche Belange „ausgeblendet“:
  - Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans
  - Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft
  - Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung

Zulässig ist die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebs

➤ Anwendung auf entprivilegierte Tierhaltungen?

**Contra:** Gesetzgeber wollte gewerbliche Intensivtierhaltungen bewusst zurückdrängen

**Pro:** Wenn Gesetzgeber in § 35 Abs. 4 Nr. 6 besondere Bestandsschutzregelung schafft, ist unterschiedliche Behandlung von Tierhaltungs- und anderen Gewerbebetrieben nicht nachvollziehbar

➤ Entscheidung betrifft nicht nur Tierhaltungsanlagen, sondern auch weitere „zugehörige“ Betriebsanlagen, wie z. B. Biomasseanlagen

Gewerbebetriebe im Außenbereich haben gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Erweiterung:

### zulässigerweise errichteter und noch bestehender Gewerbebetrieb

- Baugenehmigung oder
- materielle Legalität zu irgendeinem Zeitpunkt.

### angemessene Erweiterung

- Begünstigt ist die bauliche Erweiterung.
- Die Erweiterung muss im Verhältnis zu den vorhandenen Betriebsgebäuden (ohne Wohnhaus) und zum Betriebsumfang angemessen sein.
- Die Erweiterung muss sich dem bestehenden Betriebsteil unterordnen.
- Der Erweiterungsanspruch muss im Einzelfall begründet sein. Im Regelfall ist eine erstmalige Erweiterung um 30-50 % noch angemessen, wobei in der Praxis keine festen Prozentsätze angesetzt werden können. Hierbei sind immer die Betriebsart und auch die betriebliche Entwicklung zu berücksichtigen. • Mehrere in kurzen Zeitabständen durchgeführte Erweiterungen sind als Einheit zu betrachten (keine „Salami-Taktik“).
- Nach einem zeitlich längeren Abstand (ca. 10-15 Jahre) kann sich unter Umständen ein neuer Erweiterungsanspruch ergeben.

### funktionaler Zusammenhang zwischen den vorhandenen Betriebsgebäuden und der Erweiterung

- Die Erweiterung dient dem Betrieb.
- Die Erweiterung darf keine wesentliche Veränderung der Betriebsstruktur zur Folge haben.